

# RS OGH 1982/1/13 3Ob614/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1982

## Norm

codice di procedura civile Art806 ff

codice civile Art1703 ff

ZPO §577

## Rechtssatz

Das italienische Recht kennt zwei Arten der Schiedsgerichtsbarkeit. Einerseits eine "förmliche", "rituelle" Schiedsgerichtsbarkeit, bei der den Schiedsrichtern die Befugnis zur Entscheidung von Streitigkeiten mit einer Ersatzwirkung der Jurisdiktionsgewalt und mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches durch die Justizbehörden übertragen wird, und andererseits eine "freie", "irrituelle" Schiedsgerichtsbarkeit, bei der die Streitparteien einen Streit durch Vergleich derart regeln, daß sie die Entscheidung Schiedsrichtern anvertrauen, welche gleichsam mit dem Willen der Parteien entscheiden und eine rechtsgeschäftliche Wirkung zum Ausdruck bringen, und bei der (im Gegensatz zum rituellen Schiedsgerichtsverfahren) die Normen der ZPO nicht zur Anwendung kommen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 614/81  
Entscheidungstext OGH 13.01.1982 3 Ob 614/81

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0045288

## Dokumentnummer

JJR\_19820113\_OGH0002\_0030OB00614\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)